

(S. 782) – beide 1588 von Pierre Pithou erstmals gedruckt –, und auch die Chronik Thietmars von Merseburg sowie die Antapodosis Liutprands von Cremona firmieren unter „nicht gedruckt“. Im Fall Liutprands ist dies besonders merkwürdig, da N. in Tabelle VII (Bd. 2 S. 784 ff.) die „Erstdrucke vor 1400 verfaßter historischer Werke bis 1549“ aufgelistet hat und dort korrekterweise sowohl den Liutprand-Druck von 1514 (Paris) als auch den von 1532 (Basel) angibt. Im übrigen begegnen in Tabelle VII, die ja ebenfalls nur den historischen Werken gelten soll, Angaben zur Lex Romana Visigothorum, zu den Leges Ribuariorum, Baiuvariorum, Alemannorum sowie den Leges Burgundionum etc. Die Rezensentin fragt sich auch, wozu Tabellen wie Nr. 10 „Die Verbreitung von Vergils Bucolica“ (S. 808 f.) wie auch weitere ähnliche nützlich sein sollen, die nichts anderes enthalten als Auflistungen von „Antwerpen: 1619, 1624“ bis „Zerbst: 1598 (Auszüge)“. Tabelle XII (S. 833 ff.) listet „Buchpreise ausgewählter Handschriften und Drucke“ auf, doch wird der Wert dieser wie auch anderer sinnvoller Tabellen dadurch relativiert, daß die behandelten Autoren und Werke nicht ins Register aufgenommen wurden. So bleibt nach 972 S. Lektüre nur das Unbehagen über die gebotenen statistischen Angaben, die allzu blauäugig wirken, und die Frage: Cui bono. Martina Hartmann